



Piratenpartei Landesverband Bayern
Schopenhauer Straße 71
80807 München

Wahlwerbungsgenehmigung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Lohr a.Main erteilt Ihnen hiermit auf Grund Ihres Antrages vom 17.04.2021, unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs, die Erlaubnis zur Plakatierung anlässlich der Bundestagswahl 2021 im Lohrer Stadtgebiet.

1. Art der Plakatierung	Anbringen von ca. 150 DIN A 1 Plakaten
2. Ort der Maßnahme	Stadtgebiet von Lohr a.Main einschließlich der Stadtteile Pflochsbach, Sendelbach, Steinbach, Halsbach, Sackenbach, Rodenbach, Wombach, Ruppertshütten, <u>jedoch ohne den Geltungsbereich der Bau- und Werbeanlagensatzung (Altstadtbereich).</u>
3. Straßenbezeichnung	siehe Ziffer 2.
4. Fläche (Länge x Breite)	Plakate der Größe DIN A1
5. Grund	Bundestagswahl 2021

Sparkasse Mainfranken Würzbu
IBAN:
DE44 7905 0000 0000 0888 80
SWIFT-BIC:
BYLADEM1SWU

**Raiffeisenbank
Main-Spessart eG**
IBAN:
DE95 7906 9150 0008 8087 75
SWIFT-BIC:
GENODEF1GEM

G-ID:
DE83 2220 0000 1691 85

UST-ID Nr.:
DE 132 115 341

6. Dauer	KW 33 – KW 39 2021 (vgl. hierzu § 3 Abs. 2 Buchstabe a) der Plakatierungsverordnung der Stadt Lohr a.Main)
7. Auflagen	<ol style="list-style-type: none"> <li data-bbox="616 315 1222 680">1. Es dürfen nur Ortsstraßen/ Verkehrsgrund der Stadt Lohr a.Main in Anspruch genommen werden. Diese Erlaubnis erstreckt sich <u>nicht auf Kreis-, Staats- und Bundesstraßen.</u> Plakattafeln an/auf Kreisstraßen bedürfen der Gestattung des Landratsamtes Main-Spessart, an/auf Bundes- oder Staatsstraßen der des Straßenbauamtes Würzburg <li data-bbox="616 719 1222 936">2. <u>Für die Plakate ist eigenständiges Trägermaterial zu verwenden.</u> Direktes Aufbringen von Plakaten (Kleben/Kleistern) auf öffentliche Verkehrsanlagen/-einrichtungen ist unzulässig. <li data-bbox="616 974 1222 1122">3. Die Werbeträger sind so aufzustellen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßen- und Fußgängerverkehrs nicht beeinträchtigt wird. <li data-bbox="616 1160 1222 1377">4. Werbung in Verbindung mit amtlichen Verkehrszeichen/-einrichtungen oder in Formen, die mit solchen Zeichen oder Einrichtungen verwechselt werden können, sind, <u>insbesondere in Kreuzungsbereichen, unzulässig.</u> <li data-bbox="616 1415 1222 1496">5. Eine Befestigung der Werbeträger an Bäumen ist unzulässig. <li data-bbox="616 1534 1222 1794">6. Um die in Anspruch genommenen, öffentlichen Anlagen/Einrichtungen dauerhaft zu erhalten, darf <u>nur geeignetes Befestigungsmaterial (z. B. Kabelbinder o. ä.) verwendet werden, Nägel oder Draht sind unzulässig.</u> <li data-bbox="616 1832 1222 2083">7. Die Stadt Lohr a.Main schließt jegliche Haftung, im Zusammenhang oder aus Anlass der Werbemaßnahmen aus. Für alle Schäden haftet der Erlaubnisnehmer gegenüber der Stadt. Von Haftungsansprüchen Dritter ist die

	<p>Stadt durch den Erlaubnisnehmer freizustellen.</p> <p>8. Die Stadt Lohr a.Main behält sich die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung der Auflagen vor.</p> <p>9. Etwa erforderliche Gestattungen nach anderen gesetzlichen Bestimmungen bleiben von dieser Erlaubnis unberührt.</p>
--	--

Die Plakattafeln sind gemäß § 3 Abs. 6 der Plakatierungsverordnung innerhalb einer Woche nach Ende des Wahltermins zu entfernen.

Gründe:

Nach § 3 Abs. 2 der Plakatierungsverordnung der Stadt Lohr a.Main sind die jeweils zu den Wahlen zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen von den Beschränkungen des § 1 der Plakatierungsverordnung ausgenommen. Diese Ausnahmeregelung betrifft den Zeitraum von sechs Wochen vor dem jeweiligen Wahltermin.

Kostenentscheidung:

Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg,
Postanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Lohr a. Main) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Sicherheitsrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zu Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.


Halbritter



